

---

Abteilung: 2.1 - Jugendamt  
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers  
Sachbearbeiter: Herr Lind (Tel. 02641/975-361)  
Aktenzeichen: 2.1  
Vorlage-Nr.: 2.1/497/2024

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT 9.1**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Jugendhilfeausschuss	04.06.2024	öffentlich	Entscheidung

**Förderung des Jugendraums Senscheid**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, der Ortsgemeinde Senscheid zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für den Jugendtreff Senscheid vorbehaltlich der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zu den zuschussfähigen Kosten in Höhe von 1.450 € einen Kreiszuschuss in Höhe von 25%, maximal jedoch 362,50 €, zu gewähren.

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Mit Schreiben vom 20.02.2024, übermittelt per E-Mail am 29.02.2024, beantragte die Ortsgemeinde Senscheid für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Neugestaltung des Jugendraums Senscheid eine Förderung in Höhe von 3.500 €.

In der Ortsgemeinde Senscheid leben gemäß den Ausführungen im Antrag aktuell 81 Einwohnerinnen und Einwohner, davon 6 im Alter von 12 bis 18 Jahren. In der Ortsgemeinde Dankerath leben 71 Einwohnerinnen und Einwohner, davon 3 im Alter von 12 bis 18 Jahren. In der Ortsgemeinde Trierscheid leben 73 Einwohnerinnen und Einwohner, davon 10 im Alter von 12 bis 18 Jahren (Gesamt: 19 Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren).

Für den Jugendraum Senscheid wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Zusammenhang mit dem Landesprogramm zur Förderung von Jugendtreffs im ländlichen Raum am 29.05.2001 bereits eine 25%ige Förderung für die Erstausrüstung in Höhe von seinerzeit 600 DM, u. a. für einen Tisch, Lampen, Schränke und Stapelstühle, gewährt.

Gemäß den Förderungsrichtlinien des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler in der derzeit gültigen Fassung ist eine Gewährung von Zuschüssen für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen grundsätzlich ausgeschlossen (A III.2).

Da die letzte Förderung zeitlich jedoch recht lange zurückliegt, der Jugendraum gemäß Antrag für einen gewissen Zeitraum von der Jugend nicht mehr genutzt worden sei und es sich im Grunde um eine Neueinrichtung handelt, schlägt die Verwaltung vor, vorliegend dennoch eine Förderung zu gewähren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine Zweckbindungsfrist für die Förderung von Einrichtungsgegenständen zwar nicht explizit in den o. g. Förderungsrichtlinien geregelt ist, die Zweckbindungsfrist für die Baukostenförderung in Kitas hiernach jedoch 20 Jahre beträgt. Von einer längeren Zweckbindung ist daher auch für Einrichtungsgegenstände nicht auszugehen.

Gemäß den erwähnten Förderungsrichtlinien wird ein Kreiszuschuss zu Einrichtungsgegenständen in der Regel in Höhe von 25 % der zuschussfähigen Kosten, maximal jedoch 2.600€, gewährt.

Der Zuschuss wurde für die Anschaffung folgender Gegenstände beantragt (die zuschussfähigen Gegenstände sind mit einem Stern markiert):

<b>Anschaffung</b>	<b>Kosten</b>	<b>Zuschussfähige Kosten</b>
Beleuchtung*	300 €	300 €
Spielkonsole	650 €	---
Fernseher	600 €	---
Bluetooth Box	300 €	---
„Fritz Box“	350 €	---
Schrank*	600 €	600 €
Sofa-Tisch	350 €	350 €
Stühle*	200 €	200 €
<b>Gesamt</b>	<b>3.350 €</b>	<b>1.450 €</b>
<b>25 %</b>	---	<b>362,50 €</b>

Die Gesamtanschaffungskosten der zuschussfähigen Gegenstände belaufen sich demnach auf 1.450 €, somit könnte eine Förderung in Höhe von maximal 362,50 € (= 25 %) erfolgen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung (Buchungsstelle: 36202.541900 – Ansatz 2024: 2.500 €).

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde am 29.04.2024 erteilt mit dem Hinweis, dass damit keine Verpflichtung zur Bewilligung der beantragten Zuwendung verbunden ist.

Im Auftrag



S. Hornbach-Beckers  
Fachbereichsleiterin

**Anlagen zur Vorlage:**

Antrag der Ortsgemeinde Senscheid vom 20.02.2024

